BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 134/2002
vom 27. September 2002
zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 107/2002 vom 12. Juli 2002 [1] geändert.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen [2], ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 2038/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in Bezug auf Dosier-Inhalatoren und Implantate zur Abgabe von Arzneimitteln [3] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 2039/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, hinsichtlich des Bezugsjahrs für die Zuweisung der Quoten für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe [4] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen [5], die Bestandteil dieses Abkommens ist, wurde aufgehoben und sollte ersetzt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens wird der Wortlaut unter Nummer 21aa (Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„**32000 R 2037**: Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1), geändert durch:

— **32000 R 2038**: Verordnung (EG) Nr. 2038/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2000 (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 25);

— **32000 R 2039**: Verordnung (EG) Nr. 2039/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2000 (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 26).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

a) Artikel 3:

i) In Absatz 1 werden die Worte ‚Absätze 5 bis 10' durch die Worte ‚Absätze 5 bis 8' ersetzt,

ii) in Absatz 3 werden die Worte ‚der Absätze 8, 9 und 10' durch die Worte ‚des Absatzes 8' ersetzt,

iii) die Absätze 4, 9 und 10 finden keine Anwendung;

[1] ABl. L 298 vom 31.10.2002, S. 29.
[2] ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1.
[3] ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 25.
[4] ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 26.
[5] ABl. L 333 vom 22.12.1994, S. 1.

b) Artikel 4:
   i) In den Absätzen 1 bis 3 werden die Worte ‚der Absätze 4 und 5' durch die Worte ‚des Absatzes 4' ersetzt,
   ii) Absatz 2 Unterabsatz 4 findet keine Anwendung,
   iii) Absatz 3 Unterabsätze 2 und 4 findet keine Anwendung,
   iv) Absatz 5 findet keine Anwendung;
c) Kapitel III findet keine Anwendung;
d) die Artikel 19 und 20 finden keine Anwendung.

Die EFTA-Staaten ergreifen auf nationaler Ebene die erforderlichen Maßnahmen, um den entsprechenden Bestimmungen des Montrealer Protokolls und den entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates zu entsprechen."

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 2037/2000, (EG) Nr. 2038/2000 und (EG) Nr. 2039/2000 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. September 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 27. September 2002

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Gunnar Snorri GUNNARSSON

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.